

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
- Kliniken des Kreises Pinneberg -
in der Fassung vom 25.01.1995**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 4, 57 Kreisordnung für Schleswig-Holstein vom 02.04.1990 (GVOBl. S. 193) i.V.m. § 106 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 (GVOBl. S. 159), geändert durch Gesetz vom 06.12.1991 (GVOBl. S. 639), i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Eigenbetriebsverordnung vom 29.12.1986 (GVOBl. S. 11), für das Land Schleswig-Holstein wird nach der Beschlussfassung durch den Kreistag am 25.01.1995 folgende Betriebssatzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes**

(1) Die Krankenhäuser Pinneberg, Elmshorn, Wedel und Uetersen und die zentralen Einrichtungen bilden einen Eigenbetrieb.

(2) Aufgabe des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen entsprechend den Vorgaben des Krankenhausplanes des Landes Schleswig-Holstein der jeweils gültigen Fassung sicherzustellen.

Hierzu werden die vier Häuser im Verbund geführt.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle dem Geschäftszweck fördernden Geschäfte betreiben, soweit sie sich mit seiner Gemeinnützigkeit vereinbaren lassen.

Er kann Neben- und Hilfsbetriebe gründen.

**§ 2
Name und Sitz**

(1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

"Kliniken des Kreises Pinneberg"

Die Krankenhäuser führen darüber hinaus die Bezeichnung:

- Kreiskrankenhaus Pinneberg
- Kreiskrankenhaus Elmshorn
- Kreiskrankenhaus Wedel
- Kreiskrankenhaus Uetersen

(2) Der Sitz des Eigenbetriebes ist Pinneberg.

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

(1) Der Eigenbetrieb dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Kreis als Träger hat keinen Anspruch auf den Jahresüberschuss oder den Bilanzgewinn.

(3) Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Eigenbetriebes insgesamt oder einzelner Betriebsstätten oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der von Kreis geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Kreis zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vom Kreis übernommenen Verpflichtungen aus den Übernahmeverträgen mit den Städten Elmshorn, Wedel und Uetersen bleiben davon unberührt.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 21,6 Mio DM.

§ 5 Organe

Organe des Krankenhausbetriebes sind:

- Der Krankenhausausschuss (als Werkausschuss)
- Die Geschäftsleitung (als Werkleitung)
- Die vier Krankenhausleitungen

§ 6 Zusammensetzung und Aufgaben des Krankenhausausschusses

(1) Die Arbeit des Eigenbetriebes wird von einem Krankenhausausschuss (als Ausschuss des Kreistages gemäß § 40 KrO) begleitet und überwacht.

Zusammensetzung und Aufgaben sind in der Hauptsatzung geregelt. Der Ausschuss besteht demnach aus neun Mitgliedern, darunter mindestens fünf Kreistagsabgeordnete.

(2) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für Unternehmen tätig ist, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Krankenhausausschusses sein.

(3) Die Geschäftsleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Krankenhausausschusses teilzunehmen.

(4) An den Sitzungen des Krankenhausausschusses nehmen darüber hinaus beratend teil die Vorsitzenden der Krankenhausleitungen. Es können teilnehmen die bzw. der Vorsitzende des Gesamtpersonalrates und/oder ihre bzw. seine Stellvertretung sowie je eine Vertreterin bzw. Vertreter des Personalrates der jeweiligen Einrichtung. Der Ausschuss kann Sachverständige und Dritte zu Einzelfällen beratend hinzuziehen.

(5) Im Übrigen gelten für den Krankenhausausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Kreistag entsprechen.

(6) Seine Aufgaben ergeben sich aus der Hauptsatzung. Danach entscheidet der Krankenhausausschuss in allen wesentlichen Belangen des Eigenbetriebes, soweit nicht der Kreistag

zuständig ist bzw. die Entscheidungskompetenz bei der Geschäftsleitung bzw. den Krankenhausleitungen liegt.

Insoweit nimmt der Krankenhausausschuss die Interessen des Trägers wahr.

(7) Der Krankenhausausschuss bereitet alle Entscheidungen vor, die der Kreistag zu treffen hat.

(8) Der Krankenhausausschuss hat den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Über die Prüfung ist dem Kreistag schriftlich zu berichten.

(9) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung des Krankenhausausschusses:

- Berufung, Einstellung, Umsetzung und Entlassung von Mitgliedern oder Krankenhausleitung und der Chefärzte
- Genehmigung der mit den Krankenkassen verhandelten Krankenhausbudgets und der Pflegesätze
- Rechtsgeschäfte mit über- oder außerplanmäßigen Ausgaben, sofern sie im Einzelfall den Betrag von 1 Mio DM überschreiten
- Regelungen der Rechtsbeziehungen zu den Krankenhausbenutzern
- Bestellung der Wirtschaftsprüferin bzw. des Wirtschaftsprüfers

§ 7

Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsleitung (Werkleitung)

(1) Die Geschäftsleitung besteht aus einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer.

(2) Die Geschäftsleitung und ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag des Krankenhausausschusses vom Kreistag für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Die Geschäftsleitung setzt Beratungs- und Koordinierungsgremien ein, die die Zusammenarbeit im Krankenhausverbund fördern sollen.

(4) Die Geschäftsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch Kreisordnung, Eigenbetriebsverordnung, Hauptsatzung, Betriebssatzung und Dienst- und Geschäftsverteilungsplan anderen Stellen vorbehalten sind.

Ihr obliegt die Koordination, Steuerung und Integration aller Einrichtungen des Eigenbetriebes.

Dazu sind die zentralen Einrichtungen der Geschäftsleitung direkt zugeordnet.

Für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes ist die Geschäftsleitung verantwortlich.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat sich die Geschäftsleitung mit den Krankenhausleitungen abzustimmen.

(5) Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Geschäftsleitung ist die Landrätin bzw. der Landrat.

(6) Die Geschäftsleitung hat den Krankenhausausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(7) Die Geschäftsleitung hat dem Krankenhausausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten.

(8) Die Geschäftsleitung stellt eine Dienst- und Geschäftsanweisung für den Eigenbetrieb auf, die dem Krankenhausausschuss zur Kenntnis zu geben ist.

§ 8 Vertretung des Eigenbetriebes

Die Geschäftsleitung vertritt den Kreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige im Einzelfall mit ihrer/seiner Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

§ 9 Zusammensetzung und Aufgaben der Krankenhausleitung

(1) Jedes Krankenhaus wird von einer Krankenhausleitung (örtliche Betriebsleitung) geleitet. Mitglieder dieses Kollegialorgans sind:

- Die Ärztliche Direktorin bzw. der Ärztlich Direktor
- Die Pflegedienstdirektorin bzw. der Pflegedienstdirektor
- Die Verwaltungsdirektorin bzw. der Verwaltungsdirektor

Die Bestellung der Mitglieder der Krankenhausleitung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren durch den Krankenhausausschuss. Eine Wiederbestellung ist möglich.

Die Mitglieder der Krankenhausleitung wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, die/der zugleich die Geschäftsführung der Krankenhausleitung wahrnimmt.

Sollte keine Einigung über den Vorsitz der Krankenhausleitung erzielt werden, übernimmt die Geschäftsleitung den Vorsitz.

Die Vertretungsregelung für die Mitglieder der Krankenhausleitung erfolgt entsprechend der Dienst- und Geschäftsanweisung für den Eigenbetrieb.

(2) Die Krankenhausleitung leitet den Betrieb selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, der Betriebssatzung, des Dienst- und Geschäftsverteilungsplanes, des Gesamtbudgets und der davon abgeleiteten internen Teilbudgets und sonstiger Vorgaben des Trägers und Geschäftsleitung.

Sie ist verantwortlich für die Erfüllung des Versorgungsauftrages, die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Hauses und dafür, dass die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet werden.

§ 10 Kassenführung

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebes werden von einer Sonderkasse abgewickelt.

§ 11 Übergangsregelung

Bei der erstmaligen Besetzung der nach dieser Satzung zu besetzenden Positionen gelten Regelungen, die die zuständigen Gremien des Kreises durch gesonderte Beschlüsse festlegen.

§ 12
Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.

Pinneberg, den 23. März 1995

(Berend Harms)
Landrat